
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 44

Neu-Ulm, den 17. September

Jahrgang 2021

Inhalt	Seite
Ehrung für besondere Verdienste auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung Verleihung von Kommunalen Verdienstmedaillen	116
Ehrung für besondere Verdienste auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung Verleihung von Kommunalen Dankurkunden	116
Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport	117
Haushaltssatzung der Kreisspitalstiftung Weißenhorn für das Haushaltsjahr 2021	117
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	118
Wasserrecht; Zutagefördern von Grundwasser zu Kühlzwecken und Wiedereinleiten des thermisch ver- änderten Wassers in das Grundwasser Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG- i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG	118
Außensprechstunde des Bezirks Schwaben	119

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich
3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Ehrung für besondere Verdienste auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung
Verleihung von Kommunalen Verdienstmedaillen

Der Bayerische Staatsminister des Innern, für Sport und Integration, Herr Joachim Herrmann, hat

Herrn Manfred Bittner
Frau Ursula Brauchle
Herrn Ludwig Daikeler
Herrn Dr. Klaus Werner Lüdtko
Herrn Johann Ott
Herrn Anton Rupp
Frau Charlotte Seeger-Schnizer und
Herrn Erich Spann

die **Kommunale Verdienstmedaille in Bronze** verliehen.

Mit der Verleihung der Kommunalen Verdienstmedaille werden die Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung gewürdigt, die sich die Geehrten in langjähriger Betätigung auf kommunalpolitischer Ebene erworben haben.

Zu diesen hohen Auszeichnungen gratuliere ich im Namen des Landkreises Neu-Ulm und auch ganz persönlich sehr herzlich!

gez.

Thorsten Freudenberger
Landrat

LABI NU S. 116/2021

Ehrung für besondere Verdienste auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung
Verleihung von Kommunalen Dankurkunden

Der Bayerische Staatsminister des Innern, für Sport und Integration, Herr Joachim Herrmann, hat

Herrn Volker Barth
Frau Maria Fuchs
Herrn Karl Gerstlauer
Herrn Achim Götz
Frau Renate Hesser
Herrn Josef Mayer
Frau Margit Münzenrieder
Herrn Rudolf Niedermeier
Herrn Markus Prestele
Herrn Richard Reitzle
Herrn Anton Schmid
Frau Maria Störk
Herrn Karlheinz Thoma
Frau Simone Vogt-Keller
Herrn Kurt Wiedenmayer

die **Kommunale Dankurkunde** verliehen.

Mit der Kommunalen Dankurkunde sprach der Bayerische Staatsminister des Innern, für Sport und Integration seinen Dank und seine Anerkennung für das langjährige verdienstvolle Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung aus.

Zu diesen besonderen Auszeichnungen gratuliere ich im Namen des Landkreises Neu-Ulm und auch ganz persönlich sehr herzlich!

gez.

Thorsten Freudenberger
Landrat

LABI NU S. 116/2021

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

Am Donnerstag, 30. September 2021, 09:00 Uhr findet im Bürgerhaus Senden, Marktplatz 1, 89250 Senden eine Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport vom 04.05.2021
2. Kostenbeteiligung des Landkreises an der baulichen Erweiterung der Städtischen Wirtschaftsschule Senden - Vorstellung der Entwurfsplanung und Aktualisierung der Kostenschätzung
3. Bertha-von-Suttner-Gymnasium Neu-Ulm, Container-Erweiterung für sechs Schulklassen
4. Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten und raumluftechnischen Anlagen für Schulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Neu-Ulm
5. Vergabe der Denkmalfördermittel 2021
6. Stellenmehrung: Hauptamtlicher Kreisheimatpfleger für die Bodendenkmalpflege mit Betreuung der kreiseigenen Archäologischen Sammlung sowie des Archäologischen Museums
7. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Besucher werden gebeten, sich rechtzeitig im Landratsamt telefonisch unter 0731/7040-10220 anzumelden.

Az. 0143.05

LABI NU S. 117/2021

Haushaltssatzung der Kreisspitalstiftung Weißenhorn für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 20 (3) des Bayer. Stiftungsgesetzes i.d.F. vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 202-3-1-I) hat der Kreistag die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen.

Anlage 1 Die Haushaltssatzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit RS vom 31.12.2021 Nr. 12-1222.2227-3/16/2 die Haushaltssatzung gewürdigt, da keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren sind in der Haushaltssatzung nicht festgesetzt.

III.

Der Wirtschaftsplan 2021 liegt gemäß Art. 20 Abs. 3 Bayer. Stiftungsgesetz i.V.m. Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Bereichsleitung Finanzen und Controlling, Verwaltungstrakt Illertalklinik Illertissen, Krankenhausstraße 7 in 89257 Illertissen von Montag bis Donnerstag ab 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag ab 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Az. 13

LABI NU S. 117/2021

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung

Anlage 2 Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 2 beigelegten Bescheid vom 09.09.2021, Az. 31-6024.2-20210713, die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 241/15 der Gemarkung Nersingen erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 236, bei Frau Dankert, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20210713

LABI NU S. 118/2021

Wasserrecht:
Zutagefördern von Grundwasser zu Kühlzwecken und Wiedereinleiten des thermisch veränderten Wassers in das Grundwasser
Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG- i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG

Anlage 3 Die o.g. Bekanntmachung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 35-6421.2

LABI NU S. 118/2021

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Bezirk Schwaben

86150 Augsburg, 06.12.2019
Prinzregentenstraße 9

Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

im Landratsamt Neu-Ulm an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen. Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen – für Kleinkinder bis zu Senioren – von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

**Die nächste Sprechstunde findet am
Dienstag, 05.10.2021, 10.00 bis 12.00 Uhr,
in der Außenstelle des Landratsamtes Neu-Ulm (Jobcenter),
in 89231 Neu-Ulm, Albrecht-Berblinger-Straße 6, 3. Stock, statt.**

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Telefonnummer 0821/3101-216 - Frau Grimm oder unter der E-Mail: Buengerberatung@bezirk-schwaben.de

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Kreisspitalstiftung Weißenhorn für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 20 (3) des Bayer. Stiftungsgesetzes i.d.F. vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1), in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	93,1 Mio. Euro (WP 2020: 89,6 Mio. Euro)
in den Aufwendungen mit	106,8 Mio. Euro (WP 2020: 101,2 Mio. Euro)

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	24,1 Mio. Euro (WP 2020: 27,3 Mio. Euro)
ab.	

Erfolgsplan	Einnahmen	Ausgaben	Gewinn/Verlust
Weißenhorn/Illertissen	53.138.800 €	59.900.100 €	./ 6.761.300 €
<i>dv. Stiftungsklinik Weißenhorn</i>	47.081.400 €	48.580.400 €	./ 1.499.000 €
<i>dv. Gesundheitszentrum Illertissen</i>	6.057.400 €	11.319.700 €	./ 5.262.300 €
Donauklinik Neu-Ulm	39.950.300 €	46.868.000 €	./ 6.917.700 €
Σ Kliniken der Kreisspitalstiftung	93.089.100 €	106.768.100 €	./ 13.679.000 €

Vermögensplan	Einnahmen	Ausgaben
Weißenhorn/Illertissen	13.773.877 €	16.773.877 €
<i>dv. Stiftungsklinik Weißenhorn</i>	<i>6.161.927 €</i>	<i>6.161.927 €</i>
<i>dv. Gesundheitszentrum Illertissen</i>	<i>7.611.950 €</i>	<i>7.611.950 €</i>
Donauklinik Neu-Ulm	10.347.135 €	10.347.135 €
Σ Kliniken der Kreisspitalstiftung	24.121.012 €	24.121.012 €

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind 2021 keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

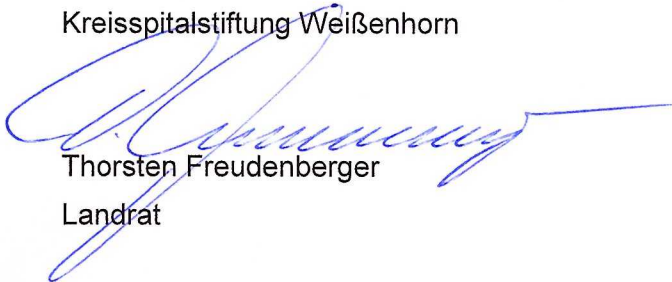
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

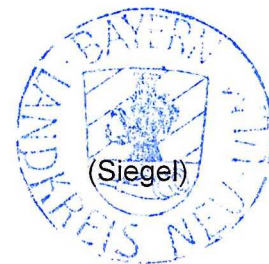
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Weißenhorn, den 15. September 2021

Kreisspitalstiftung Weißenhorn



Thorsten Freudenberger
Landrat



Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Postzustellungsurkunde

Herrn und Frau
Daniel Braunsteffer
Annika Braunsteffer
Bgm.-Fetzer-Straße 16
89278 Nersingen

Rechtliche Bauordnung

Bearbeiter/in: Frau Dankert
Zimmer: 236
Telefon: 0731/7040-31104
Telefax: 0731/7040-31999
E-Mail: tina.dankert@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 31-6024.2 -20210713

Datum: 09.09.2021

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Bauort: Grundstück Fl.Nr. 241/15 der Gemarkung Nersingen

Zum Antrag vom 05.07.2021, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am 04.08.2021.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Das Bauvorhaben wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:

(...)

2. Befreiung

(...)

3. Hinweise

(...)

Gründe

(...)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch¹ **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

¹ Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Prihoda



Bekanntmachung

Wasserrecht;

Zutagefördern von Grundwasser zu Kühlzwecken und Wiedereinleiten des thermisch veränderten Wassers in das Grundwasser

Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG

Geplantes Vorhaben

Die Firma Mega Company, Klausenburger Straße, 88069 Tettang, plant auf dem Grundstück Fl.Nr. 1251 der Gemarkung Neu-Ulm, die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die thermische Nutzung des Grundwassers und Wiedereinleitung in das Grundwasser.

Das Grundwasser soll über 5 Entnahmehrunden zu Tage gefördert werden und nach thermischer Nutzung anschließend über 5 Schluckbrunnen wieder dem Grundwasserleiter zugeführt werden. Geplant ist eine Entnahme von 276.000 m³pro Jahr.

Die thermische Nutzung von Grundwasser ist eine gestattungspflichtige Benutzung nach § 9 Abs.1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- und bedarf der Erlaubnis nach §§ 8 WHG i.V.m. § 15 Bayerisches Wassergesetz – BayWG-.

Die beantragte Gewässerbenutzung ist ferner ein Vorhaben nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Im wasserrechtlichen Verfahren ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG, Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Beurteilung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Neuvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Grundwasser soll jährlich in einer Gesamtmenge von 276.000 m³ entnommen werden.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Neu-Ulm hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schutzgüter i.S.d. UVPG betreffen oder zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern führen, zu besorgen sind und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Der Aquifer im vorliegenden Bereich weist eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Das wieder eingeleitete Wasser bleibt chemisch unverändert und darüber hinaus wird die gesamte geförderte Wassermenge auf dem Entnahmegrundstück dem gleichen Grundwasserleiter wieder zugeführt.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Neu-Ulm weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Az.: 35-6421.2

Landratsamt Neu-Ulm